

(Abgeordneter Lipinski.)

Reihe solcher Fälle anführen — die Mehrheit im Gemeindefolkollegium hat, durch dieses Einwirken der Stadträte, auch dort, wo Ratkollegium und Gemeindefolkollegium eine Körperschaft ist, doch die Arbeiterschaft in den Nachteil kommt. Es ist ja vorgekommen, daß das Ratkollegium die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums gar nicht achtet oder deren Beschlüsse beiseite schiebt.

Ein Fall, der in Leipzig sich zugetragen hat, ist besonders charakteristisch. Während des Krieges ist dort die Wurstfabrikation zentral organisiert worden, weil nur dadurch die Möglichkeit bestand, eine richtige Verwertung der Produkte herbeizuführen.

(Abg. Nitzsche [Leusch]: Sie waren aber nicht zu geneßen!)

Das wird auch nicht besser, wenn das Material nicht anders wird.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Nunmehr wurde verlangt, daß in Zukunft die Wurstfabrikation wieder in die Werkstellen der einzelnen Meister verlegt werden soll, angeblich, um die vielen arbeitslosen Fleischergehilfen zu beschäftigen. Ganz abgesehen davon, daß diese durch die Wurstfabrikation allein gar nicht beschäftigt werden können, und da der Herr Abgeordnete Nitzsche noch eingeworfen hat, daß die Wurst dann schlechter ist, so erinnere ich an den Ausspruch des Abgeordneten Erzberger, den er vor 20 Jahren getan hat, nachdem er die amerikanische Wurstfabrikation besichtigt hatte. Er hat erklärt: „Bei Weichwurst ist der Inhalt Vertrauenssache.“ Dieser Zweifel an die Vertrauenswürdigkeit der Wurst wird noch gesteigert, wenn die Wurstfabrikation ohne öffentliche Kontrolle vorgenommen wird.

Das Stadtverordnetenkollegium hat nun entschieden, daß die zentrale Wurstfabrikation beibehalten werden soll. Der Rat der Stadt hat sich aber gar nicht an den Beschluß gehalten, sondern hat einfach diese Zentralfabrikation aufgehoben und die Wurstfabrikation den Fleischermeistern zugewiesen. Interessant dabei ist, daß das Wirtschaftsministerium noch die Handhabe dazu geboten hat, daß der Rat so vorgehen konnte.

(Sehr richtig! links.)

Nun hat Herr Abgeordneter Blüher gefordert, daß die Vorlage vor der Beratung im Ausschuß dem Vorstand des Sächsischen Gemeindetages zur Begutachtung vorgelegt werden möge.

(Sehr richtig! rechts.)

Dieses Verlangen kommt jedesmal dann, wenn eine gesetzgeberische Aktion vorgenommen wird. Es ist gekommen bei Erlaß des Gemeindevahlgesetzes, es ist gekommen, als die Vorlage vom 13. Januar ausgearbeitet worden ist. Damals ist der Vorstand des Gemeindetages gehört worden und seinen Bedenken ist es ja zuzuschreiben, daß der Gesetzentwurf damals nicht verabschiedet werden konnte, sondern erst heute verhandelt werden kann. Eine nochmalige Befragung des Vorstandes des Gemeindetages würde nur bedeuten, daß die ganze Vorlage in ihrer Erledigung verschleppt würde. Eine solche Verschleppung möchte ich nicht mitmachen, und deshalb würde ich es für richtiger halten, das Gesetz so schnell als möglich zu verabschieden.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen möchte ich mich zu dem Antrage Nr. 77 wenden. Der Herr Abgeordnete Blüher hat gemeint, der Antrag sei überflüssig, weil durch das Wahlgesetz vom 28. November das allgemeine Wahlrecht eingeführt worden ist und alle Einschränkungen für die Wählbarkeit in Wegfall gekommen sind. Der Auffassung waren auch die sozialdemokratischen Vertreter im Leipziger Stadtverordnetenkollegium, aber der Stadtrat war anderer Auffassung und das Ministerium hat diese Auffassung bestätigt. Das Ministerium hat also angeordnet, daß die Suspension nach §§ 44 und 65 der Revidierten Städteordnung stattfinden solle. Wenn also eine Unklarheit bestanden hat und eine falsche Rechtsfolge aus dem Wahlgesetz gezogen worden ist, so haben nicht wir, die Unabhängige Partei, reaktionär gehandelt, sondern das Ministerium mit dem Räte der Stadt Leipzig.

Der § 44 der Revidierten Städteordnung besagt nun, daß ein Gemeindevertreter, gegen den eine Untersuchung eingeleitet worden ist, aus dem Amte zu scheiden hat, und daß nach der anderen Auffassung sein Mandat zu ruhen hat. Nach § 65 soll er aber aus dem Amte ausscheiden. Nun sieht das Strafgesetzbuch in den §§ 31 bis 34 ja die Rechtsfolgen von Verurteilungen vor, und zwar bestimmt der § 31 des Strafgesetzbuches, daß bei Zuchthausstrafen die Ehrenrechte aberkannt werden, und wenn die Ehrenrechte aberkannt werden, dann auch alle Rechte der Ausübung öffentlicher Ämter fallen. § 32 sieht eine Milderung vor. Er sagt, daß bei Erkennung von Todes- oder Zuchthausstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Es liegt also kein Zwang vor, sondern steht in dem Ermessen der Gerichte, ob die Ehrenrechte aberkannt werden sollen. § 33 des Strafgesetzbuches stellt dann fest, daß bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der dauernde Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte eintritt, während § 34 B. ff. 4 auch das Ruhenlassen des Wahlrechts

(A)

(D)